

Thema: Unfallversicherung (Zusammenfassung)

I. Wirtschaftliche Folgen eines Unfalls

- ❶ Nach **6 Wochen** kein Gehalt des Arbeitgebers
- ❷ Krankengeld niedriger als der Lohn
- ❸ Nebenverdienste fallen weg
- ❹ Zusätzliche Kosten im Krankenhaus (SB, Besuche im Krankenhaus usw.)

Mögliche Folgen bei einem schweren Unfall

☞ Umbau der Wohnung / Haus => 40.000 - 100.000 DM

☞ Nach 78 Wochen zahlt die Krankenkasse kein Krankengeld mehr (Rentenantrag)

II. Formen der Unfallversicherung

Einzel-Unfallversicherung

⇒ Versicherung einer einzelnen Person

Familien-Unfallversicherung

⇒ Absicherung einer ganzen Familie (dadurch günstiger)

Familienvorsorge

⇒ Vereinbar in der Einzel- und Familienversicherung

Bei Heirat oder Geburt eines Kindes

☞ **3 monatige Mitversicherung** des Ehepartners bzw. des Kindes mit dem in dem Versicherungsschein genannten Summen.

☞ Verlängerung: der Versicherungsschutz erweitert sich bei Einschluß in die UV des VN um weitere 3 Monate bis zur Hauptfälligkeit

Kinder-Unfallversicherung

☞ Bei den meisten Unternehmen: **bis 16 Jahre**

☞ **AB 18. Lebensjahr** => Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag

☞ **Bis 10 Jahre:** Mitversicherung von versentlicher Einnahme von für Kinder schädlicher Stoffe

☞ Tagegeld kann nicht abgeschlossen werden

☞ Bei **Tod des VN** wird die KI-UV **beitragsfrei bis zum 18. Lebensjahr** weitergeführt

☞KHT wird auch bei **stationärem Aufenthalt** des Kindes (unter 12 Jahre) **für eine Betreuungsperson gezahlt**

Kinder-Invalidität-Zusatzversicherung (KIZ)

☞Einschluss einer lebenslangen Rentenzahlung bei krankheitsbed. Invalidität

Die Gruppen-Unfallversicherung

☞In aller Regel eine UV für fremde Rechnung

☞**Mindest. 3 Personen** sind d. Einen VN und in einem V-Schein versichert.

Gruppen-UV mit Beitragsnachlässen sind zulässig, wenn sie abgeschlossen werden vom

Arbeitgeber <zugunsten> seiner Arbeitnehmer

Verein <zugunsten> seiner V.mitglieder

Veranstalter <zugunsten> seiner Besucher

* **Möglicher Deckungsumfang Arbeitgeber => Arbeitnehmer***

Alle Unfälle (innerhalb und außerhalb des Berufes)
Nur Berufsunfälle oder Wegeunfälle
Nur Berufsunfälle unter Auschluss der Wegunfälle
besondere Gefahren (z.B. Dienstreisen)

Wahlmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung durch den Kunden:

Versicherung mit Namensnennung

Versicherung ohne Namensnennung

- Jede VP wird namentlich erfasst

- Erfassung einer Gruppe des Betriebes (z.B. alle Kraftfahrer)

- Zu und Abgänge müssen sofort angezeigt werden

- 1 x jährliche Ermittlung der durchsch. Versicherten

- Unterschiedliche V.-summen

- Gruppen haben jeweils die gleichen Versicherungssummen

☞Bei betrieblichen Versicherungen kann die Beitragsberechnung auch nach Lohn- oder Gehaltssumme erfolgen

Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

☞Kombination zwischen Risikounfall- und Kapitalversicherung

Zusage des VR die eingezahlten Kapitalbildenden Beiträge....

...Zu einem bei Vertragsabschluss ver. Termin ausbezahlen

(unabh. Von einer Unfall-Leistung während der V.-Dauer)

...Beim Tod des Rückgewährträgers (= Person auf deren Leben die UPR-Versicherung abgestellt ist)

in voller Höhe zu erstatten

Unfallversicherungsschutz

+

Rückgewähr d. gezahlten Beiträge

+

Überschußbeteiligung

= Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

Versicherungssteuer	Ratenzuschlag	Gebühren	
Nicht Rückgewährpflichtig!			
Kosten Faktoren zur Beitrags- berechnung	Sterberisikobeitrag Eintrittsalter des Rückgewähr- trägers	Unfallrisikobeitrag Beruf des Versicherten z.B. Schreiner, Beamte(r) usw.	Sparbeitrag Rückgewährsdauer 32 Jahre

Rückgewährpflichtig = Jahresbeitrag

Freizeit-Unfallversicherung

☞ V.Schutz nur für Unfälle in der **Freizeit**

↓also keine Wegeunfälle von / zur Arbeitsstätte sowie Berufsunfälle

☞Abgrenzung ist geregelt in der **RVO (Reichsversicherungsordnung)**
bzw. die beamtenrechtl. Versorgungsvorschriften für
Dienstunfälle

☞Freizeit- UV kann nur abgeschlossen werden für Personen die.....

..... Der gesetzl. Unfallversicherung oder.....

..... beamtenrechtl. Versorgungsvorschriften für Dienstunfälle unterliegen

Sie kann nicht abgeschlossen werden für:

Selbstständige

Arbeitslose

Studenten

Rentner

Hausfrauen

l) Luftfahrt-Unfallversicherung

⇒ Ausgenommen wegen erhöhtem Risiko (§21 AUB)

Versicherungsschutz kann aber gewährt werden über:

- ⇒ Deutscher Luftpool (DLP-Rückversicherungsgemeinschaft) für Flugpersonal, Fallschirmspringer, Drachenflieger usw.
- ⇒ Die namentliche Luftfahrt-UV für Luftfahrzeugführer, Begleiter oder Fluggast
- ⇒ Die obligatorische Passagier-UV (OPUV), die Luftfahrtunternehmen für ihre Fluggäste abschließen müssen

Kraftfahrt-Unfallversicherung (vgl. AKB)

- ⇒ V.-Schutz nur Unfälle bei **Gebrauch des KFZ oder Anhängers** einschließl. Beim **Ein- und Aussteigen bzw. Be- und Entladen**.
- ⇒ bezieht sich auf ein **best. KFZ** und normalerweise für **alle Insassen kann** aber auch best. Personen **beschränkt werden** z.B. Berufs- und Beifahrer.

Pauschalsystem V.-Summe gilt pauschal für alle berechtigten Insassen (gleichgültig ob sie eine Verletzung erleiden oder nicht)* Jede Person also mit Teilbeitrag versichert Bei 2 oder mehr berechtigten Personen erhöht sich V.-Summe um 50 %	Platzsystem Jede einzelne Platz ist mit den gleichen Summen zu versichern Platz des Fahrers kann ausgenommen werden Für Berufs- und Beifahrer sind darüber hinaus noch weitere Formen möglich
--	---

* d.h., dass wenn z.B. in einem Auto 4 Personen sitzen (Erhöhung ab 2 Personen: 50%) und sich ein Unfall ereignet und nur eine Person verletzt wird, bekommt diese Person 1/4 von der erhöhten Versicherungssumme!

Sportboot-Insassen-Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen....

- ⇒ Benutzung des Bootes (auf das sich die Versicherung bezieht)
- ⇒ V-Schutz beginnt vom Betreten bis zum Verlassen des Bootes
- ⇒ V-Schutz haben alle berechtigten Insassen, außer Personen die beruflich mit der Wartung und Pflege betraut sind
- ⇒ Versicherung wird nach dem Pauschalsystem angeboten (Alle Insassen mit Teilbetrag versichert)

III. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Unfallbegriff:

- ⊃ Plötzlich
- ⊃ von außen auf seinen Körper wirkendes
- ⊃ Ereignis
- ⊃ unfreiwillig
- ⊃ eine Gesundheitsschädigung erleidet

P lötzlich
A ußen
U nfreiwillig
K örper
E reignis und Gesundheitsschädigung

Erweiterung des Unfallbegriffes:

Als Unfall gilt auch wenn.....

- Durch eine **erhöhte Kraftanstrengung**
- Die **Wirbelsäule** oder ein **Gelenk an Gliedmaßen** verrenkt wird, oder **Muskeln, Sehnen, Bänder, oder Kapseln** gezerzt oder zerrissen werden

Definitionen:

Verrenkungen: Sind bleibende Verschiebungen zweier durch Gelenk verbundener Knochenenden, Meist verknüpft mit einer Kapselbandzerreiung

Zerrungen: sind gewaltsame Überdehnungen von Muskeln und Bändern mit Blutergüssen

Zerreiungen: sind gewaltsame Trennungen von Muskeln, Sehnen und Geweben, die mit Durchtrennung von Blutgefäen und Nerven verbunden sein können.

⊖ **Bandscheibenschäden und Miniskusschäden fallen nicht darunter da....**

- Diese Schäden zumeist auf Verschleiß beruhen
- Und diese anatomisch weder Sehne, Band, Muskel oder Kapsel sind

Ausschlüsse

Unfälle (auch wenn die Merkmale des Unfallbegriffes zutreffen)

- ❶ Geistes- und Bewusstseinsstörung, auch wegen Alkohol-/Drogeneinwirkung
- ❷ Versuch oder Ausführung einer Straftat
- ❸ Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhe

= wenn der Versicherte auf der Seite der Unruhestifter teilgenommen hat

- ☺ **Merke:** Im Ausland hat die versicherte Person für 7 Tage V.- Schutz, wenn sie **überraschend** von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird!

- ④ Benützung von Luftfahrzeugen, als Fahrzeugführer (auch Sportgeräte) oder Besatzungsmitglied (Beruf)
- ⑤ Rennen mit Motorfahrzeugen (Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten)
- ⑥ Kernenergie

Gesundheitsschädigung durch:

- ① Strahlen (z.B. Röntgenstrahlen)

Heilmaßnahmen und Eingriffe soweit nicht unfallbedingt

- ② Infektionen (V-Schutz als Folge eines Unfalls)

- Nicht bei geringfügigen Haut- und Schleimhautverletzungen

- ③ Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund

- ④ Bauch und Unterleibsbrüche (wenn nicht d. Gewaltsam von außen kommende Einwirkung)

- ⑤ Bandscheibenschäden und Blutungen aus inneren Organen (Außer Unfallursache überwiegend Unfallereignis)

- ⑥ Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen

Manche Versicherer bieten:

1. V.- Schutz bei Unfällen durch **Geistes- und Bewusstsein Störungen(Trunkenheit)** aber nur bis zu einem Wert unter **1,3 Promille**

2. V- Schutz beim "**passiven**" **Kriegsrisiko**, wenn man also z.B. im Ausland von einem Krieg oder Bürgerkrieg überrascht wird

Leistungsarten der Unfallversicherung

<u>Mindestschutz</u>	<u>Zusatzschutz</u>
Invaliditätsleistung	Todesfall Übergangsleistung Tagegeld Krankenhaustagegeld Genessungsgeld

1. Invalidität

⇒ Tritt Innerhalb 1 Jahres (Unfalltag)

⇒ dauerhafte Beeinträchtigung der körperl. Oder geistigen Leistungsfähigkeit

= Kapitalentschädigung (Ab 65 = Rente) durch den VR nach dem Grad der Invalidität

☺ **Merke:** Invalidität muss vor Ablauf einer Frist von weiteren **3 Monaten** festgestellt werden (Leistung: nach Grad der Invalidität)

=> Invaliditätsgrad wird nach der Gliedertaxe berechnet

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades für Heilberufe

* Abänderung von §7 I Abs. 2A AUB gelten als feste Invaliditätsgrade (unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Inv.-grade) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

a) eines Armes oder einer Hand im Handgelenk	100 %
eines Daumens oder Zeigefingers	60 %
eines anderen Fingers	20 %
b) eines Beines oder Fusses	70 %
einer großen Zehe	8 %
einer anderen Zehe	3 %
c) eines Auges	80 %
des Gehörs auf beiden Ohren	70 %

⇒ In der Praxis ⇒ Gliedertaxe kommt in 80 % aller Fälle zur Anwendung

⇒ Bei Verletzungsfolgen, die nicht in der Gliedertaxe stehen
= Umfang der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung laut ärztlichen Gutachten

⇒ Bei einem unfallfremden Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache - später als 1 Jahr nach dem Unfall, wird nach dem zuletzt festgestellten Inv.-Grad entschädigt.

Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

❶ Bei körperlicher oder geistiger Vorschädigung eines betroffenen Teils des Körpers wird diese beispielsweise wie folgt berücksichtigt:

Unfallfolge Verlust des linken Armes	70 %
<u>Vorschädigung des linken Armes</u>	<u>./. 15 %</u>

Leistung: **55 %**

❷ Bei allen Dauerfolgen eines Unfalls, die nicht in der Gliedertaxe muss individuell nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt werden.

Beispiel:

Gebrauchsunfähigkeit eines Beines:	70 %
Vorschädigung durch Durchblutungs- Störungen (Anteil: 30 %)	

30 % von 70% = 21 %

70 % - 21 % = 59 %

☺ **Merke:** Liegt der Mitwirkungsanteil **unter 25 %**, erfolgt keine Kürzung

"Mehrleistungen" im Invaliditätsfall

⇒Leistungsformen die zu überproportionaler Auszahlung bei höherer Invalidität führt.

⇒Bei Erreichen eines best. Inv.- Grades vervielfacht sich die Leistung

A) Mehrleistung ab 90 % Invalidität

- Ab 90 % Invalidität verdoppelt sich die Leistung
- Wird häufig ohne Beitragszuschlag angeboten

B) Mehrleistung 500 %

Ab 70 % Invalidität = doppelte Leistung
ab 80 % " " = zweieinhalbfache Leistung
ab 90 % " " = dreifache Leistung
ab 95 % " " = vierfache Leistung
ab 100 % " " = fünffache Leistung

C) Invalidität mit 225 % Progression

- 1 % Inv. - 25 % " " = 1 x Leistung
- 25 % Inv. - 50 % " " = 2 x Leistung
- ab 50 % " " = 3 x Leistung

D) Invalidität mit 350 % Progression

Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 25 %
erhöht sich die Leistung des VR um **Faktor 1**

25 - 50 % **Faktor 3**

50 % und mehr **Faktor 5**

§7 I Abs.1 AUB , § 14 AUB

Ab 65 Lebensjahr => Kapitalleistung in Form einer Rente

(oder ausdrücklich vereinbart)

- ⇒Zahlung erfolgt jeweils am 1 eines Vierteljahres im voraus
- ⇒spätestens bis zum Ende des Vierteljahres, in dem der Versicherte stirbt
- ⇒Leistungsbeginn: nach Abschluß der ärztlichen Behandlung
spätestens = vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an

Übergangsleistung

⇒Nach 6 Monaten immer noch mehr als
50 % Beeinträchtigung der körperl. Und geistigen
Funktionen (ohne Mitwirken von Gebrechen)

Verbesserte Übergangsleistung

⇒Nach 3 Monaten immer noch Beeinträchtigung von 100 % vorliegt

- = Auszahlung von 1/4 der versicherte Übergangsleistung
- = Dieser Betrag wird auf die Übergangsleistung angerechnet.

Tagegeld (§ 7 III AUB)

Unfallfolge: Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

= Nach dem Grad der Beeinträchtigung für die Dauer
der ärztliche Behandlung längstens für ein Jahr (Unfalltag)

Tagegeld ab 8,15,29,43, 57,71,92 (mit Beitragsnachlaß)

Tagegeld wird zumeist für Personen ohne Beruf (z.B. Rentner, Schüler usw.)
nicht geboten.

Krankenhaustagegeld

Bei vollstationärem Aufenthalt:

- * Zahlung KHT für Aufnahme- und Entlassungst.ag
- * Max. 2 Jahre
- * Sanatorium, Kuranstalten oder Erholungsheime gilt
nicht als Krankenhausaufenthalt

Genessungsgeld

* Für eine gewisse Zeit des Krankenhausaufenthalt:

28- oder 100 Tage

Wird angeboten in

- ⇒ Höhe des Krankenhaustagegeldes
- ⇒ prozentualer Abstufung z.B.:

- 1. Bis 10 Tag = 100 %**
- 11. Bis 20 Tag = 50 %**
- 21. Bis 100 Tag = 25 %**

Die genannte Leistungsarten:

- ⇒ Tagegeld
- ⇒ Krankenhaustagegeld
- ⇒ Genessungsgeld

=> eigenständige Entschädigungen, die unabhängig von einer
dauernden Beeinträchtigung gezahlt werden

Todesfalleistung

Führt Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod...

- ⇒ Entschädigung nach der Todesfallsumme
aber kein Anspruch auf die Invaliditätssumme

Stirbt der Versicherte innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
oder aus welchem Grund auch immer, nach einem Jahr n. Dem Unfall

- ⇒ Erstattet der VR nach dem zuletzt festgestellten Invaliditätsgrad

Merke: Todes- und Invaliditätsleistung werden niemals nebeneinander gezahlt

Todesfalleistung fällt nicht in den Nachlaß, da im Antrag ein Bezugsberechtigter angegeben werden muss.

* Bei keinem Bezugsberechtigten oder Tod vor dem VN/VP sind die testamentarisch oder gesetzlich best. Erben bezugsberechtigt.

Kosmetische Operationen (BB)

➔ Bis zum Ablauf des 3 Jahres nach dem Unfall

= Erstattung der Kosten einer kosmetischen Operation
(Honorare, Medikamente, Unterbringung, Verpflegung)

=> wenn äußeres Erscheinungsbild dauernd beeinträchtigt ist.

Bergungskosten (BB)

=> z.B. 5000 DM

=> Wird auch erstattet, wenn nur ein Verdacht auf einen Unfall besteht.

=> Ebenfalls erstattet werden ebenfalls die Verbringungskosten ins nächste Krankenhaus sowie der Rücktransport bei Tod des VN/VP an dessen Heimatort.

Kurkostenbeihilfe (BB)

=> Unfallbedingt innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfallereignis eine Kur belegt, sind die Mehrkosten (die GUV nicht bezahlt) versicherbar.

Dynamik (BB)

* Bei Abschluss UV = Versicherungssumme bedarfsgerecht

* Steigende Lebenshaltungskosten + steigende Einkommen
= erhöhter Versorgungsbedarf

Beispiel: UV, die seit 5 Jahren besteht, ohne Erhöhung
= 30 % zu niedrig versichert

Dynamik:

A) Steigerung des Höchstbeitrags zur GRV (mindestens 5 %)

Oder

B) fester Prozentsatz (10 %)

Assistance-Leistungen (BB)

Es besteht die Möglichkeit zusätzliche Service-Leistungen in bestimmten Fällen auch Kostenersatz in Geld zu vereinbaren, z.B. medizinische Informationen bei Reisen, Vermittlung zu Arzt/Krankenhaus, Organisation von Überführungen, Kostenersatz bei Rettungseinsätzen oder Transport.

Sonstige Leistungen

Ähnlich der Ki-UV-Zusatzversicherung sind Krankheitsfolgen auch bei Erwachsenen versicherbar.

Andere Erweiterungen/Ergänzungen der Leistungspalette sind:

- Versicherung von Zahnbehandlungs-/Ersatzkosten
- Mitversicherung von Schmerzensgeld
- beitragsfreie Weiterversicherung bei Tod des Partners
- Kostenersatz von Wohnungsumbau/Umzug/PKW-Umrüstung
- Verlängerung von Krankenhaustagegeld-Leistungen

Tarif

Wagnisgruppen = Einteilung nach dem berufl. Risiko

Gefahrengruppe A

- ⇒ kaufm. Oder verwaltende Tätigkeiten
- ⇒ Leitend oder aufsichtführend im Betrieb
- ⇒ Labortätigkeit (ohne Tätigkeit mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen, explosiven Stoffen)
- ⇒ Gesundheitswesen, Schönheitspflege
Künstler, Optiker, Rechtsanwälte, Reporter, Schneider, Studenten und Uhrmacher

⇒ alle weiblichen Personen

Gefahrengruppe B

- ⇒ körperl. Oder handwerkliche Tätigkeit
- ⇒ Labortätigkeit (mit gefährlichen Stoffen)
- ⇒ Tätige auf Bauten, Unter Tage, auf Gerüsten (auch aufsichtsführend)
- ⇒ Tänzer, Tierärzte, Turn-, Sport-, Tanzlehrer
- ⇒ Im Außendiensttätige
- ⇒ Angehörige der Forst-, Steuer- und Zollverwaltung
- ⇒ Berufskraftfahrer
- ⇒ In der Landwirtschaft tätige Personen

Änderung der Berufstätigkeit (§ 6 AUB)

- Änderungen unverzüglich dem VR melden
- Wehr- und Zivildienst gilt nicht als Änderung sowie Reserveübungen

A) Ergibt sich **niedrigerer Beitrag** (nach Tarif VR) dann muss nach **Ablauf eines Monats nach Zugang** der Anzeige nur noch **dieser gezahlt** werden

B) Ergibt sich einer **höherer Beitrag**, bietet der VR noch **für 2 Monate** ab der Änderung der Berufstätigkeit den V.- Schutz mit den **bisherigen Versicherungssummen**.

⇒ Ist nach Ablauf der **Frist (2 Monate)** noch keine Anzeige eingegangen und es hat sich ein **Unfall ereignet**, dann **verringern sich die Versicherungssummen in Verhältnis zum erforderlichen- zum bisherigen Beitrags**.

☺ **Merke:** Hat VR für die neue Berufstätigkeit keine Möglichkeit dies zu versichern

= VR kann den Versicherungsvertrag kündigen (Wirksamkeit: 1 Monat nach Zugang)

Bei Verzug der Anzeige durch den VN:

* Leistungsbefreiung des VR, wenn der Unfall einen Monat später eintritt, nachdem dem VR die Anzeige hätte gemacht werden müssen

Leistungspflicht bleibt aber bestehen:

- * VR ist neue Berufstätigkeit bekannt
- * Kündigungsfrist abgelaufen und VR hat nicht gekündigt
- * Neue Berufstätigkeit hatte keinen Einfluß auf den Unfall

Versicherungsfähigkeit

☞ Kann grundsätzlich von allen Personen ab Geburt abgeschlossen werden

Ausgenommen sind:

- A) An einer Geisteskrankheit leidende Personen
- b) Dauernd pflegebedürftige Personen
(Verrichtungen des täglichen Lebens können nicht ohne fremde Hilfe bewältigt werden)

- Bei Eintritt der o.g. Zustände während der Vertragslaufzeit erlischt der V.-Schutz ab Eintritt der Geisteskrankheit bzw. Pflegebedürftigkeit und bereits gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

- Falls bei Antragsstellern körperliche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten bestehen und es ist absehbar, dass diese durch einen Unfall Rückfälle oder Verschlimmerungen anrichten, können einschränkende Bedingungen vereinbart werden (z.B. starke Kurzsichtigkeit).

Kurzübersicht d. Altersgrenzen in der Kinderunfallversicherung

Alter	Bedeutung
Geburt	Abschluß einer Kinder-UV
10 Jahre	Ende Einschluss: Vergiftungen
16 Jahre	Max. Eintrittsalter Kinder-UV
18 Jahre	Bedingungsgem. Ende der Kinder-UV Umstellung auf Erwachsenenbeitrag
63 Jahre	Neuabschlüsse: Nur noch mit Beitragszuschlag o. Leistungseinschränkung Nur noch Rentenzahlung im Invaliditätsfall
75 Jahre	Fortführung der Risiko-UV nur noch auf Wunsch des Kunden
81 Jahre	Spätestens Ende der UV

Summenverhältnisse

Invaliditätssumme = 5-6Faches Jahreseinkommen

Todesfallsumme = 50% - 100% der Invaliditätssumme

Tagegeld = ca. 1/3 Promille der I.-summe

Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld: ca.: 1/2 Promille der I.- Summe

Übergangschädigung: 10 % der I.- Summe, höchstens 50.000 DM

Kosmetische Operationen: z.B. max. 20.000 DM

Bergungskosten: Kostenfrei bis 5000,- DM

Ein anderer Ansatz zur Summenermittlung ist die Bestimmung der Versorgungslücke in Form der Ermittlung der Differenz zwischen dem aktuellen Nettoeinkommen und den Ansprüchen bei Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw. 100%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Kommt es zu einem Berufsunfall, treffen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der gesetzl. Unfallversicherung (GUV) aufeinander, wobei der Unfallversicherungsträger vorrangig leistet. Die Leistung der Rentenversicherung ruht gegebenenfalls, da beide Renten einen best. Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen.

Best. Leistungen bleiben bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten unberücksichtigt: Bei der Verletztenrente der Unfallversicherung der Teil, der bei gleichem Grad der Erwerbsminderung als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geleistet würde. So wird erreicht, dass Betroffene mit gleichem Bruttoverdienst als Schwerbehinderte im Vergleich zu Leichtbehinderten eine höhere Gesamtleistung erhalten. Dieser Betrag macht bei 100%iger Minderung der Erwerbstätigkeit 1115,-DM aus.

Beispiel:

Monatl. Bruttoeinkommen	4000 DM
13 Gehälter	52000 DM
GUV-Rente (100% MdE)	2888,89 DM
GRV-Rente (EU) (40 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 100% MdE/EU (Grenzbetrag: 70 % JAV x Rentenfaktor: 12	1866,80 DM
nicht berücksichtigte Grundrente	<u>1115,00 DM</u>
max. Rente (GRV+GUV)	= 4148,00 DM
Versorgungsziel bei Freizeitunfall	4148,00 DM
GRV-Rente (EU) n. Freizeitunfall	- 1866,80 DM
Versorgungslücke	= 2281,53 DM

Steuerfragen

Versicherungssteuer = 15 %

Verträge mit Beitragsrückgewähr = 3 %

Beiträge für eine private Unfallversicherung sind als Sonderausgaben im Rahmen der geltenden Höchstbeiträge als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig.

* Abzugsfähig ist derjenige, der den Beitrag bezahlt

Nach einem Erlaß des Finanzministeriums vom 18.02.1997 wird die Aufteilung von Beiträgen zur Unfallversicherung in Sonderausgaben und Werbungskosten zugelassen. Der Erlaß erkennt an, dass die private Unfallversicherung auch Schutz vor Unfällen im Berufsleben bietet. Ein Teil der Beiträge ist nun als Werbungskosten absetzbar (Bei Einzel- und Familienversicherung 50%)

Leistungen

- ➔ **Kapitalleistungen** aus einer Unfallversicherung müssen **nicht versteuert** werden
- ➔ **Renten**: müssen **mit Ertrag'santeil versteuert** werden (best. Prozentsatz) (unterliegen also der Einkommenssteuer)

Ertrag'santeil ist **um so höher je jünger die Person** bei erstmaligem Rentenbezug ist.

- ➔ **Todesfalleleistungen**: Unterliegen der Erbschaftsteuer, werden aber durch nicht unerhebliche Freibeträge gemindert bzw. die Erbschaftsteuer entfällt ganz (abhängig vom Verwandtschaftsgrad)

☺ **Merke**: Wird die **Todesfalleleistung an den VN** ausgezahlt, ist sie steuerfrei!!

- ➔ **Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr**: Steuerfrei bei **Mindestlaufzeit von 12 Jahren** und **Beitragszahlungsdauer von 5 Jahren**

Leistungsfall

Pflichten des VN

- ➔ Aufsuchen eines Arztes und Unterrichtung des VR, wenn vorraussichtlich eine Leistungspflicht besteht (§9 I AUB)
- ➔ Nachkommen der ärztl. Anordnungen sowie Minderungspflicht der Unfallfolgen
- ➔ Wahrheitsgem. Ausfüllen der Unfallanzeige + sachdienliche Auskunft an den VR (§9 II AUB)
- ➔ VR kann Ärzte beauftragen den VN zu untersuchen:
- ➔ Kosten für Untersuchung und möglichen Dienstausschlag trägt der VR (§ 9 IV AUB)
- ➔ Entbindung der Schweigepflicht der behandelnden Ärzte sowie Anforderung der notwendigen Berichte
- ➔ Hat der Unfall den Tod zur Folge muss dies möglichst innerhalb von 48 Stunden dem VR gemeldet werden.
 - Bei Zweifel an der Todesursache kann der VR eine Obduktion von ihm beauftragten Arzt durchführen lassen (§9 VII AUB)

☺ **Merke:** Der VR ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Unfall.....

☒auf **Vorsatz** beruht, oder.....

☒auf **grobe Fahrlässigkeit** zurückzuführen ist.

Bestehen der Leistungspflicht: Wenn bei **grober Fahrlässigkeit** die Verletzung **kein Einfluß auf den Unfallhergang** hatte.

Leistungserklärung des VR (Zahlung bzw. Ablehnung)

☺Bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen \Rightarrow innerhalb eines Monats

☺Bei Invaliditätsfällen \Rightarrow innerhalb von 3 Monaten

(vgl. §11 I AUB)

Zahlung der Leistung (§11 I + III AUB)

☺Bei Annahme durch den VR \Rightarrow innerhalb von **2 Wochen**

☺ Auf Verlangen des VN \Rightarrow Zahlung eines Vorschusses

Bei Invaliditätsfall: VN und VR haben das Recht den I.-Grad jährlich (längstens bis zu 3 Jahre nach Unfall) erneut ärztlich bemessen zu lassen (§11 IV AUB)

☺Bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen: **Kürzung der Leistung** in Höhe des Mitwirkungsgrades, wenn der **Anteil über 25 % liegt.** (§ 8 AUB)

☺UV-Vertrag kann sowohl von VN und VR schriftlich gekündigt werden, wenn.....

\Rightarrow VR eine **Leistung ausgezahlt hat oder**.....

\Rightarrow **Gegen den VR Klage auf Leistung** von Seiten des VN erhoben wird.....

(vgl. §4 AUB)

☺Bei Nachweis von Gesundheitsschäden (§ 11 I AUB)

\Rightarrow Anfallende **Gebühren übernimmt der VR**

Prüfen der Leistungspflicht durch den VR

☺Bevor der VR eine vereinbarte Leistung auszahlt, prüft er dies nach folgenden Kriterien.....

Beispiel:

Eine private Unfallversicherung besteht seit dem **01.04.00.**

**Versichert ist: Invaliditäts- und Todesfalleistung
Krankenhaustagegeld**

Am 22.04.00 geht dem VR folgende Schadensmeldung zu:

⇒ Am 20.04.00 wollte ich eine Gardinenstange aufhängen und stürzte von der Leiter, wobei ich mir einen komplizierten Beinbruch zuzog.
Dies hat zur Folge, dass ich 6 Wochen stationär im Krankenhaus liegen muss.

Diesbezüglich muss folgendes geklärt werden.....

❶ Fällt der Unfall in den **Versicherungszeitraum** und sind die **Beiträge gezahlt?** (Vgl.. §38/39 VVG)

❷ Handelt es sich um einen **Unfall** nach den AUB?(Vgl.. §1 AUB (Unfallbegriff)+ Ausschlüsse (§2 AUB))

❸ Liegt keine **Obliegenheitsverletzung** vor? (Hinzuziehen eines Arztes, Schadensmeldung, Belegpflicht usw.)

☺ **Merke:** Bei eingeschränktem Versicherungsschutz (z.B. keine 24h-Deckung) muss zudem geprüft werden:

⇒ Ereignete sich der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit (z.B. Arbeitsunfall)?

Fazit: Können alle Punkte positiv beantwortet werden, besteht eine Leistungspflicht des VR.

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

⇒ Beitrag für die gesetzliche Unfallversicherung entrichtet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer.

☺ **Merke:** Der Beitrag richtet sich nach Gefahrenklassen und dem Arbeitsverdienst des Arbeitnehmer (vgl. § 153 SGB VII)

Träger der GUV

⇒ Vertretung durch: 34 gewerbliche Berufsgenossenschaften
die Seegenossenschaft
19 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Eigenunfallversicherungsträger
des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Versicherte Personen:

❶ Versicherte Personen Kraft Gesetz (Pflichtversicherte)

⇒ **Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen**

Z.b.: Arbeitnehmer, Heimarbeiter, Artisten, Künstler, Schausteller, Sozialhilfeempfänger, Personen in Umschulungsmaßnahmen

⇒ **Unternehmer, dies bes. Schutzwürdig sind**

Z.b...: Landwirte, wenn Mitglied einer BG, Küstenschiffer und -Fischer (mit Einschränkungen)

⇒ **Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig werden**

Z.b...: Ehemalige in Hilfsorganisationen, Helfer, Lebensretter, Blutspender, Zeugen, Schöffen

⇒ **Sonstige Personen**

Z.b...: Beruflich Aus- und Fortbildene, Kinder (Kindergärten, Horte, Krippen), Schüler (Schule), Studenten (Hochschule), Personen beim Selbsthilfebau, Rehabilitanden, Gefangene, Pflegepersonen.

☺ **Hinweis:**

Seit dem 01.01.1997 fallen auch Horte und Krippen unter den Versicherungsschutz bei Kindergärten.

Vorraussetzung: **staatliche Anerkennung**

Ausnahme: Freizeit- und Begegnungstätten sowie Kinderheime fallen nicht unter den Versicherungsschutz

Ausdehnung des Versicherungsschutz: Betreuungsmaßnahme vor oder nach dem Unterricht, die von oder im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt werden (SGB VII, §2, 8a und b)

⇒ Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber (außer bei z.B. Landwirten) sowie Bund, Länder und Gemeinden (Kinder, Schüler, Beamte, Soldaten)

📖 **Besonderheiten**

⇒ **Arbeitslose**

☉ Für **Tätigkeiten und Wege der Arbeitssuche** besteht **kein Versicherungsschutz**
(Quelle: Leben und Unfall Aktuell Nr.23)

☉ Wird allerdings vom Arbeitssuchenden **gefordert, eine bestimmte Stelle aufzusuchen, ist dies versichert** (SGB VII §2, 14).

⇒ **Bauhelfer**

Unter eng umschriebenen Voraussetzungen, zu denen die öffentliche Förderung des Wohnraumes im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes gehört, können ein Bauherr und seine Helfer sogar erweiterten BG-Schutz beanspruchen (SGB VII §2, 16):

Der Bauherr und sein Ehegatte sind über die BG abgesichert, wenn ein Bescheid der zuständigen Baubehörde vorliegt, dass das Bauvorhaben als gefördert oder adäquate Maßnahme anerkannt wird.

Vorsicht: Bei Fehlern, Widerruf oder Aufhebung des Anerkennungsbescheides

Die Bauhelfer können diesen für den Bauherrn kostenfreien Schutz erlangen, wenn der Anerkennungsbescheid vorliegt und die Arbeit für den Bauherrn unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit erfolgt (Selbsthilfe).

☺ **Merke:** Da hier Sonderregelungen bestehen sollte man sich auf jeden Fall mit der zuständigen BG in Verbindung setzen und sich den Versicherungsschutz schriftlich bestätigen lassen.

⇒ **Freiwillige Versicherung (§6 SGB VII)**

☉ Unternehmer und ihre Ehegatten können sich freiwillig in

der GUV versichern

- ⊙ Bei best. Berufsverbänden besteht aber eine Zwangsversicherung (z.B. Rechtsanwälte)
- ⊙ Selbständige Landwirte müssen sich in einer eigenständigen Berufsgenossenschaft zwangsversichern

Aufgaben der GUV

- ⇒ Verhütung von Arbeitsunfällen
- ⇒ Entschädigung der Verletzten, Angehörigen und Hinterbliebenen bei Eintritt eines Arbeitsunfalles.....
- ⇒ Durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, durch Arbeits- und Berufsförderung und durch Erleichterung der Verletztenfolgen,
- ⇒ Durch Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen und Hinterbliebenen.

Versicherungsfälle in der GUV

⇒ Arbeitsunfälle

- ⇒ Im engeren Sinn
- ⇒ Im weiteren Sinn

= Wegeunfälle
= Unfälle infolge Verwahrung usw.
von Arbeitsgerät

⇒ Berufskrankheiten

Arbeitsunfälle (§8 SGB VII)

- ⇒ Unfällen im ursächlichen Zusammenhang mit der berufl. Tätigkeit des Versicherten

Als Arbeitsunfälle gelten:

- ⊙ Unfälle bei der Berufsausübung
- ⊙ Bei der Vorbereitung der Arbeitsaufnahme
- ⊙ Bei Röntgenreihen- oder sonstigen gesundheitlichen Untersuchungen
- ⊙ Bei erstmaliger Abhebung eines Geldbetrages von einem Geldinstitut, an das der Arbeitgeber Lohn oder Gehalt überwiesen hat
- ⊙ Bei betriebl. Gemeinschaftsveranstaltungen
- ⊙ Beim Betriebssport
- ⊙ Auf Dienstreisen und Dienstwegen

Gleichgestellt ist:

- ⇔ Besuch von Tageseinrichtungen mit Erfüllung der gesetzl. Bestimmungen (z.B. Kindergärten, Horte usw.)
- ⇔ allgemein- oder berufsbildende Schulen und Hochschulen

Außerdem: Wegeunfälle zur/ von der Arbeitsstätte (unmittelbarer Weg)
(muss im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen)

- ⇨ Freie Wegwahl (aber k. Erheblichen Umwege)
 - ⊙ Umwege aufgrund von Bildung von Fahrgemeinschaften oder Unterbringung von Kindern im Kindergarten sind mitversichert
- ⇨ Freie Verkehrsmittelwahl
- ⇨ Bei Verlassen der Wohnungstür auf dem Weg zur Arbeitsstätte besteht Versicherungsschutz
 - ⊙ Bei Mehrfamilienhäusern besteht nur V.-Schutz ab Wohnungstür, nicht ab der Eingangstür (also auch n. Treppenflur)
- ⇨ Vom Arbeitgeber veranlasste Wege sind mitversichert!

☺ **Merke:** Bei Unterbrechung des direkten Weges, z.B. zum Einkaufen ruht der Versicherungsschutz. Bleibt die Unterbrechung unter 2 Stunden lebt der V.-Schutz anschließend wieder auf.

Berufskrankheiten (§9 SGB VII)

- ➔ Erkrankungen aufgrund berufl. Beschäftigungen
- ➔ Z.Z. Sind circa 50 Berufskrankheiten anerkannt
(Lärmschwerhörigkeit, Hauterkrankungen, Silikose und Infektionskrankheiten)

Beispiel:

- ◆ **Staublunge** bei Bergbauarbeitern
- ◆ **Bandscheibenvorfälle** bei Pflegepersonal im Krankenhaus

Leistungsarten

- ➔ Verletztenrente
- ➔ Hinterbliebenenrente
- ➔ Rehabilitationsmaßnahmen

Jahresarbeitsverdienst (JAV)

⇨ Berechnungsgrundlage ist der JAV vor Beginn des Unfalls

= **Gesamtbeitrag** aller **Arbeitsentgelte** und **Arbeitseinkommen** des

Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall

⇒ Zu beachten sind Mindest- und Höchstgrenzen

Z.b...: Der Jahresarbeitsverdienst bei Personen **unter 18 Jahre = 40 %**
(der beim Unfall aktuellen Bezugsgrösse)
" **über 18 Jahren = 60 %**

Bezugsgrösse ⇒ **Durchschnittliche Arbeitsentgelte aller Versicherten der Rentenversicherung** der Arbeiter und der Angestellten ohne Azubis im **letzten Kalenderjahr**.

Der Jahresverdiensthöchstbetrag hängt von der betreffenden BG ab.

Leistungsumfang

⇒ Unfallverhütung, Erste Hilfe

⇒ Rehabilitations-(Reha) und Geldleistungen an Verletzte/Erkrankte

⇒ Heilbehandlung (stationär/ambulante Arztbehandlung, Kuren, Arznei, Verband- und Hilfsmittel, Heilmittel: Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Pflege)

⇒ Berufliche Rehabilitation (Umschulung, Aus- und Fortbildung, Eingliederungshilfe (an Arbeitgeber))

⇒ Soziale Rehabilitation (Behindertensport, ärztl. Verordnet, Wohnungshilfe, z.B. Einbau eines Liftes in die Badewanne oder Kraftfahrzeughilfe, d.h. Zuschuß für ein behindertengerechtes KFZ)

⇒ Verletzengeld (während der medizinischen Rehe plus gesetzl. Beitragsanteil zur Sozialversicherung)

⇒ Übergangsgeld (während der berufl. Reha plus gesetzl. Beitragsanteil zur Sozialversicherung)

⇒ Verletztenrente (vorläufige Rente, Dauerrente, Abfindung)

⊙ Geldleistungen an Hinterbliebene

⇒ Witwen-/Witwerrente

⇒ Waisenrente

⇒ Elternrente (wenn Verstorbener die Eltern wesentlich unterstützt)

⇒ Rente an geschiedene Ehefrau (wenn Unterhalt gezahlt wurde)

⇒ Sterbegeld in Höhe von 1/7 der Bezugsgrösse (West 7320,00 DM / Ost 6240 DM für 1997) zum Zeitpunkt des Todes

⇒ Überbrückungskosten

⇒ Beihilfen

Wichtigste Leistung: Verletztenrente

Verletzenrente

Der Versicherte erhält eine Rente, wenn.....

⇒die zu entschädigende Minderung der Erwerbsunfähigkeit über die **13. Woche** nach Arbeitsunfall hinaus geht und mit einem **Wiedereintritt in die Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist**.

Gewährt wird:

○ Vollständige Minderung der Erwerbsfähigkeit

⇒ **2/3 des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente)**

○ Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 20%

⇒ Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von der Vollrente (Teilrente)

Beispiel:

Brutto-JAV: 36.000 DM

Grad der Minderung
der Erwerbsfähigkeit 40%

$2/3 \text{ JAV} \times \text{MdE} \% = 24000 \text{ DM} \times 40 \%$

Jahresrente = 9 600 DM

☺ **Merke:** Wenn bei Rentenbeginn noch kein dauernder Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt kann jederzeit bei einer Minderung von mind. 5 % die Rentenleistung angepasst werden.

Vorläufige Rentenleistung ist auf 2 Jahre begrenzt

Hinterbliebenenrente

Bei Tod durch einen Arbeitsunfall wird neben

Sterbegeld $1/12 \text{ JAV}$, mind. 400,00 DM

Die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung

Auch Hinterbliebenenrente geleistet

Witwen- oder Witwerrenten

⇒ Wird gezahlt bis zum **Tode des Anspruchstellers** bzw. bis zur **Wiederverheiratung gezahlt.**

⇒ In der Regel **3/10 des Jahresarbeitsverdienstes**

Sie beträgt allerdings **4/10 des Jahresarbeitsverdienstes**, wenn....

⇒der Berechtigte das **45 Lebensjahr noch nicht vollendet** hat

⇒solange der **Berechtigte berufsunfähig** ist oder

⇒solange der Berechtigte **mind. Ein Waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.**

Waisenrente

Vollwaise (bis 18 Jahre) \Rightarrow **3/10** des Jahresarbeitsverdienstes
Halbwaise (bis 18 Jahre) \Rightarrow **2/10** "

☺ **Merke:** Bei Berufs- und Schulausbildung wird die Rentenleistung bis zum 25 Lebensjahr gezahlt

Elternrente

\Rightarrow Unterhält der Versicherte vor seinem Tod wesentlich seine Eltern.....

☞..... So erhält ein Elternteil 2/10 des Jahresarbeitsverdienstes als Rente

☞..... Das Elternpaar 3/10 des Jahresarbeitsverdienstes als Rente

☺ **Merke:** Für alle nebeneinander geleisteten Hinterbliebenenrenten eines Versicherungsfalles werden höchstens 8/10 JAV geleistet.

Zusammenfassung:

Verletzenrente

\Rightarrow **Teilrente** ab 20 % MdE 2/3 JAV x MdE %
 \Rightarrow **Vollrente** 100 % MdE 2/3 JAV

Elternrente	Bis zum Tode	Teil 20 %, Paar 30 % des JAV
Witwerrente/Witwenrente	bis zum Tod oder Wiederheirat	3/10 JAV bzw. 4/10 JAV
Halbwaisenrente	Bis zum 18 Lebensjahr, bis zum 25 Lebensjahr bei Berufs- oder Schulausbildung	2/10 JAV
Vollwaisenrente	" "	3/10 JAV

Vergleich GUV/PUV

Versicherungsträger/Versicherungsunternehmen

GUV	PUV
-----	-----

Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger der öffentlichen Hand Private Versicherungsunternehmen

Beiträge

GUV	PUV
-----	-----

Arbeitgeber bzw. Bund, Länder, Gemeinden Versicherungsnehmer

Versicherte Personen

GUV	PUV
-----	-----

Personen in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, Kindergarten-Kinder ab dem 3 Lebensj., Schüler und Studenten Grundsätzlich kann jeder einen Unfallversicherung abschließen (Altersgrenzen beachten!)

Versicherte Gefahren

GUV	PUV
-----	-----

Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, einschließlich Unfälle auf dem Wege zum und vom Arbeitsplatz

Versicherungsschutz "rund um die Uhr" für alle Unfälle

Örtliche Geltung

GUV	PUV
-----	-----

Deutschland sowie bei vorübergehenden berufsbed. Auslandsaufenthalt

weltweiter Versicherungsschutz

Versicherungssummen

GUV	PUV
-----	-----

Berechnungsgrundlage ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV) vor dem Unfall

Nach persönlichen Bedarf (nach Invaliditätssumme)

Leistungsarten

GUV	PUV
-----	-----

Heilbehandlung, Verletztengeld, Berufshilfe, Übergangsgeld, Verletztenrente, Pflegegeld, Sterbegeld, Überführungskosten, (zum Ort der Bestattung), Witwen-/Witwenrente, Waisenrente, Elternrente

Kapitalzahlung bei Invalidität bzw. Tod durch Unfall, Übergangsleistung, Unfall-KHT, mit/ ohne Genesungsgeld, Unfall- Tagegeld, Kosten für unfallbedingte kosmetische Operationen, Bergungs- und Rettungskosten.

Höhe der wichtigsten Leistungen

GUV	PUV
-----	-----

Verletztenrente: ab 20 %
Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Leistungen:
⇒ je nach gew. Versicherungssumme

Bei 100% MdE:
Verhältnissen einen entspr.
⇒ Vollrente in Höhe von 2/3 des JAV

VN kann nach seinen Risiko-Versicherungsschutz wählen

Bei teilweiser MdE: entsprechender Teil der Vollrente

z.B. bei progressiver I.-Staffel
ab 26 % I.-grad, doppelter I.-Leistung
ab 90 % usw.

Verletztengeld:

Einstufung nach Gliedertaxe:

⇒ Ab Beendigung der Lohnfortzahlung für die Dauer der Heilbehandlung
☉ 80 % des Regellohns (= Bruttoarbeitsentgelt pro Kalendertag)

⇒ Leistungskriterium ist der Verlust oder die Funktions-Einschränkung von Sinnesorganen oder Körperteilen

☉ **Merke:** Höchstens jedoch Nettolohn

☉ **Merke:** Begrenzung (ab 20% MdE) besteht nicht.

Übergangsgeld:

Übergangsleistung:

Bei Gewähr von berufsfördernden Leistungen (z.B. Umschulung) höchstens 80 % des Verletztengeldes

Sterbegeld:

1/12 des JAV, mindestens 400,00 DM

Witwen- /Witwerrente:

3/10 des JAV

4/10 des JAV wenn Wittwe(r) älter als 45 Jahre oder berufs- bzw. erwerbsunfähig ist oder mind. eines waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

Waisenrente:

Halbwaisen: 2/10 des JAV

Vollwaisen: 3/10 des JAV

Elternrente:

2/10 des JAV für ein Elternteil bzw. 3/10 des JAV für das Elternpaar, sofern die Eltern vom Versicherten unterhalten wurden.

Hinterbliebenrente:

Sie dürfen zusammen höchstens 80 % des JAV betragen

Verrechnung mit Leistungen aus der GUV: beide Renten dürfen zusammen eine Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jew. Teil der GUV-Rente ruht insoweit.

⇒ Wenn nach **6 Monaten** vom Unfall an noch eine Beeinträchtigung der normalen körperl. oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als **50% besteht**

Unfall-Tagegeld:

⇒ Für die Dauer von 1 Jahr (vom Unfalltag an)

KHT ⇒ Für die Dauer von 2 Jahren (" ")

Genesungsgeld:

⇒ Zusätzlich zum KHT
⇒ Längstens für **100 Tage** (bedingungsgemäß)

Unfallbedingte kosmetische Operationen:

⇒ Bis zur Höhe zur der Versicherungssumme
⇒ Wenn äußeres Erscheinungsbild dauerhaft beeinträchtigt ist (Körperteile bzw. Körperoberfläche verformt oder beschädigt)

Bergungs- und Rettungskosten:

⇒ ohne Mehrbeitrag bis zu 10.000 DM
⇒ Außerhalb Europas bis 20.000 DM pro Person eingeschlossen

☺ **Merke: Die Leistungen aus der privaten UV werden mit anderen Leistungen nicht verrechnet.**